

**ZAG**

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Informationen zum Berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF

Seit Herbst 2011 bietet das ZAG den Berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF an. Das Bildungsangebot richtet sich an alle Interessierten, die bereits über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen. Der Bildungsgang ist modular aufgebaut. Durch die Anrechnung von formell oder nicht-formell erworbener Bildungsleistungen bzw. beruflicher Handlungskompetenzen ist ein individueller Ablauf der Ausbildung zur Pflegefachfrau/dem Pflegefachmann HF möglich. Die Anrechnung der Bildungsleistungen erfolgt auf der Grundlage eines strukturierten Anrechnungsverfahrens.

Zulassungsbedingungen

Zum Berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF zugelassen werden Personen, welche ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung oder über eine Matura oder ein Diplom, beziehungsweise einen Fachmittelschulabschluss verfügen. Die Sprachkompetenz in Deutsch muss auf Niveau C1 nachgewiesen werden.

Zudem muss eine Anstellung von mindestens 50% in einem Arbeitsfeld der Pflege HF vorgewiesen werden.

Der praktische Ausbildungsort (Anstellungsort) muss sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften (MiVo) und nach den Richtlinien des Bildungszentrums richten, d.h.

- Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden (vergleiche Inhalte gemäss Aufzählung Art. 48 BBV).
- Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden“ (RLP 2011, Seite 16f).

Anrechnung von Bildungsleistungen

Das Verfahren zur Anrechnung von formell oder nicht-formell erworbenen Bildungsleistungen besteht aus vier Phasen:

1. Information und Beratung

Interessierte erhalten Auskunft über ihre Möglichkeiten, sich Bildungsleistungen beziehungsweise berufliche Handlungskompetenzen anrechnen zu lassen.

2. Bilanzierung

Die Bilanzierung ist die Grundlage der Anrechnung von Bildungsleistungen. Die Kandidatin/der Kandidat identifiziert und analysiert ihre/seine persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen sowie ihre/seine Vorbildungen und dokumentiert dies in einem Dossier.

2.1. Erfahrungsberichte

Das Verfassen von Erfahrungsberichten ermöglicht der Kandidatin/dem Kandidaten nicht-formell erworbene Bildungsleistungen auszuweisen und mit der geforderten beruflichen Handlungskompetenz zu vergleichen.

3. Beurteilung

Expertinnen/Experten aus dem Berufsfeld Gesundheit und Berufsschullehrpersonen des ZAG überprüfen das Dossier gemeinsam. Nach einem Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten geben die Expertinnen/Experten eine Empfehlung ab, welche Handlungskompetenzen angerechnet werden können.

4. Anrechnung von Bildungsleistungen beziehungsweise Handlungskompetenzen

Die Promotionskommission ZAG entscheidet anhand des Berichts der Expertinnen/ des Experten, welche berufliche Handlungskompetenzen angerechnet werden. Die Kandidatin/der Kandidat erhält eine Bestätigung (Entscheid Anrechnungsverfahren Berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF inklusive Modulübersicht) über die angerechnete Bildungsleistung und welche Module für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF noch zu absolvieren sind.

Qualifikationsverfahren

Für den Erhalt des Diploms Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF ist das Qualifikationsverfahren zu absolvieren. Zugelassen wird, wer die Promotionsbedingungen erfüllt, d.h. alle schulischen und praktischen Module erfolgreich abgeschlossen hat inklusive der letzten Praxisqualifikation.

Die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- Diplomarbeit
- Fachgespräch
- Praktikumsqualifikation

Promotion

Die Promotionsregelung orientiert sich an der Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich (vom 19. März 2008).

Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung hängt von der Anzahl der zu besuchenden Module sowie von der mit dem Arbeitsort definierten individuellen Praktikumszeit ab. Die Ausbildung darf jedoch nicht länger als vier Jahre dauern.

Finanzierung

Ab dem Studienjahr 2015/2016 ist die Interkantonale Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) in Kraft getreten, welche für die Studierenden eine verbesserte Freizügigkeit bringt. Wenn die Studierenden in der Schweiz wohnhaft sind, werden die Ausbildungskosten vom Wohnkanton übernommen.

Die Kosten des Unterrichtsmaterials/Lehrmittel im Umfang von ca. Fr. 1'500.00 müssen von den Studierenden übernommen werden.

Information

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website

<http://www.zag.zh.ch/hoehere-berufsbildung/berufsbegleitender-bildungsgang-pflege-hf>